

Universitätsstadt Tübingen

Geschäftskreis der Ersten Bürgermeisterin
Sannwald, Oliver Telefon: 07071 204-1501
Gesch. Z.: 01R/

Vorlage 516a/2015
Datum 01.07.2015

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

Betreff: Hospiz im Haering-Haus

Bezug: 516/2015

Anlagen: 0

Zusammenfassung:

Die Stadtverwaltung begrüßt die Einrichtung und den Betrieb eines stationären Hospizes in Tübingen. Vom Verein „Ein Hospiz für Tübingen e. V.“ wird das Haering-Haus als Standort favorisiert. Die Stadtverwaltung unterstützt diesen Vorschlag, sofern für die städtischen Sammlungen ein angemessener Ersatz als Aufbewahrungsort gefunden werden kann. Eine rechtliche Prüfung ergab, dass die Nutzung des Haering-Haus als Hospiz möglich ist, sofern zwischen der Stadt und dem Träger des Hospizes ein Mietvertrag mit Auflagen abgeschlossen wird.

Dennoch ist bislang noch ungeklärt, ob das Gebäude für den Betrieb eines stationären Hospizes geeignet ist und notwendige bauliche Maßnahmen mit dem Denkmalschutz vereinbar sind (insbesondere der Einbau eines Aufzuges). Die Stadtverwaltung schlägt daher vor, gemeinsam mit dem Verein die bauliche Geeignetheit des Haering-Hauses zu prüfen. Aufgrund der ungewissen Eignung des Gebäudes schlägt die Verwaltung vor, dass der Verein weiterhin nach alternativen Standorten sucht. Dadurch soll verhindert werden, dass ebenfalls geeignete Standorte für ein Hospiz anderweitig genutzt werden.

Ziel:

Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit einem stationären Hospiz

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Im Jahr 2013 wurde in Tübingen der Verein „Ein Hospiz für Tübingen e.V.“ gegründet. Ziel des Vereines ist, die Errichtung und den Betrieb eines stationären Hospizes in Tübingen zu unterstützen. Im Januar 2015 wurde die Stadtverwaltung von Seiten des Vereins angefragt, ob im sogenannten Haering-Haus ein Hospiz eingerichtet werden könne. Zusätzlich wird im interfraktionellen Antrag 516/2015 vom 22.04.2015 die Prüfung und Besichtigung des Haering-Hauses in Hinblick auf die Eignung als Hospiz gefordert.

2. Sachstand

Der Verein „Ein Hospiz für Tübingen e. V.“ möchte die Errichtung und den Betrieb eines stationären Hospizes mit voraussichtlich acht Plätzen unterstützen. Bei einem Hospiz handelt es sich um eine Einrichtung, die sterbende und unheilbar kranke Menschen in ihrer letzten Lebensphase begleitet. Typische Leistungen eines stationären Hospizes sind die pflegerische und die palliativmedizinische Versorgung (z. B. Schmerztherapie) sowie die psychosoziale Betreuung der Betroffenen und die Begleitung der Angehörigen. Die Einrichtung soll allen Personen aus der Stadt Tübingen und dem Landkreis Tübingen unabhängig ihrer Konfession und Weltanschauung offen stehen. Besonderen Wert legt der Verein darauf, bürgerschaftliches Engagement für das Hospiz zu gewinnen. Der Verein möchte das Hospiz vorzugsweise im Haering-Haus verwirklichen.

Das Haering-Haus wurde der Stadt als Alleinerbin durch Herrn Theodor Haering vermacht. In seinem Testament vom 01.08.1956 ordnet der Erblasser u. a. an, dass das Haus einem bestimmten Verwendungszweck zuzuführen sei (in erster Linie Nutzung als Heimatmuseum, in zweiter Linie für soziale Zwecke) und das Haus von der Stadt nicht veräußert werden darf.

Die rechtliche Prüfung durch die Stadtverwaltung ergab, dass eine Nutzung des Haering-Hauses als Hospiz möglich ist, sofern zwischen der Stadt und dem Träger des Hospizes ein Mietvertrag mit Auflagen abgeschlossen wird. So darf der Mieter das Gebäude ausschließlich als Hospiz nutzen, muss selbst für die Instandsetzung und laufende Instandhaltung sorgen und darf nach Beendigung des Mietverhältnisses keinen Ersatz für fest eingebaute Gegenstände erhalten. Alternativen wie der Verkauf des Gebäudes oder die Bestellung eines Erbbaurechts sind nicht mit den Anordnungen des Erblassers vereinbar.

Das Haering-Haus wird derzeit von der Stadtverwaltung zur Unterbringung der städtischen Sammlungen genutzt. Vor einer Nutzung des Gebäudes als Hospiz muss eine angemessene Ersatzunterbringung der Sammlungen gewährleistet sein.

Derzeit wurde die Eignung des Haering-Hauses als Hospiz noch nicht geprüft. Es muss geklärt werden, ob notwendige Umbauten mit dem Denkmalschutz vereinbar sind. Fraglich ist insbesondere, ob der Einbau eines Aufzuges möglich ist. Die Stadtverwaltung schlägt vor, gemeinsam mit dem Verein die bauliche Geeignetheit des Haering-Hauses und die Vereinbarkeit mit dem Denkmalschutz zu prüfen.

Um zu verhindern, dass die Einrichtung eines Hospizes sich deutlich verzögert bzw. scheitert, schlägt die Verwaltung vor, dass der Verein parallel alternative Standorte für ein Hospiz z.B. Paul-Lechler-Krankenhaus, Wielandshöhe) prüft.

3. Vorgehen der Verwaltung

Tübingen verfügt über gut ausgebaute und leistungsfähige Angebote der medizinischen, pflegerischen und sozialen Versorgung. Den Tübingerinnen und Tübingern stehen insbesondere mit dem Verein „Tübinger Hospizdienste e.V.“ ein ambulanter Hospizdienst, mit dem „Tübinger Projekt“ ein ambulanter Palliativdienst zur Betreuung zu Hause und im Pflegeheim und mit der Palliativstation des Paul-Lechler-Krankenhauses spezialisierte Angebote zur Verfügung. Das nächstgelegene stationäre Hospiz befindet sich allerdings in Eningen unter Achalm (Landkreis Reutlingen). Mit dem geplanten Hospiz würde ein wohnortnahes Angebot für die Stadt Tübingen und den Landkreis Tübingen geschaffen. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass der Bedarf nach einem stationären Hospiz steigen wird, da infolge aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen eine Zunahme der hochaltrigen Menschen und eine Abnahme des familiären Pflegepotentials erwartet werden kann.

Die Stadtverwaltung unterstützt grundsätzlich die Einrichtung und den Betrieb eines stationären Hospizes in Tübingen. Aufgrund der fraglichen baulichen Eignung des Haering-Hauses schlägt die Verwaltung daher folgende Vorgehensweise vor:

1. Der Verein und die Stadtverwaltung prüfen gemeinsam die bauliche Eignung des Haering-Hauses für den Betrieb eines stationären Hospizes und die Vereinbarkeit der notwendigen baulichen Maßnahmen mit dem Denkmalschutz
2. Bei Bedarf beteiligt sich die Stadt finanziell an den Kosten, die dem Verein für die bauliche Prüfung entstehen, sofern diese auch für eine andere Nutzung des Haering-Hauses verwendet werden kann.
3. Sofern die bauliche Prüfung ergibt, dass das Haering-Haus für die Einrichtung eines Hospizes geeignet ist, die bauliche Maßnahmen mit dem Denkmalschutz vereinbar sind und kein alternativer Standort für ein Hospiz besser geeignet ist, sucht die Stadtverwaltung für die städtischen Sammlungen nach einen angemessenen Ersatz als Aufbewahrungsort.
4. Sofern für die städtischen Sammlungen ein angemessener Ersatz als Aufbewahrungsort gefunden wird, schließt die Stadtverwaltung mit dem Träger des Hospizes einen Mietvertrag.

Um die notwendigen Auflagen des Erblassers zu erfüllen, wurden in einem ersten Gespräch zwischen Stadtverwaltung und Verein am 10.06.2015 verschiedene vertragliche Bedingungen besprochen. Der mögliche Mietvertrag zwischen Stadt und dem Träger des Hospizes muss demnach folgende Eckpunkte umfassen:

- Für die Nutzung des Haering-Hauses als Hospiz wird das gesamte Gebäude vermietet. Das Gebäude darf ausschließlich als Hospiz genutzt werden. Mögliche Untervermietungen von Büroräumen im Dachgeschoss bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Eine Untervermietung an die Tübinger Hospizdienste ist gestattet.
- Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von 30 Jahren abgeschlossen, welcher vom Mieter grundsätzlich jederzeit innerhalb einer angemessenen Kündigungsfrist kündbar ist.
- Der Mieter ist nicht zu Mietzahlungen verpflichtet. Im Gegenzug trägt der Mieter die notwendigen Umbau- und Renovierungskosten sowie die noch zu beziffernden Kosten des laufenden Unterhalts.
- Baumaßnahmen des Mieters müssen im Vorfeld mit der Stadtverwaltung und ggf. Dritten (Denkmalschutz) abgestimmt werden.
- Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist die Stadt nicht zur Rückerstattung oder Ablöse von getätigten Investitionen verpflichtet.

4. Lösungsvarianten

Das Haering-Haus wird nicht an einen Träger des Hospizes vermietet.

5. Finanzielle Auswirkungen

Bei Bedarf Unterstützung des Vereins „Ein Hospiz für Tübingen e. V.“

6. Anlagen